



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gamsen–
Oerrel (Leitungsrekonstruktion mit Leitungsneubau-
teil)
im Bereich der Stadt Gifhorn sowie den Samtgemeinden
Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis Gifhorn**

Ein Vorhaben der LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

16.12.2008

3322-05020-11St/07



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Feststellender Teil	5
1.1 Feststellung des Plans	5
1.2 Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen	5
1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	6
1.3.1 Vorbehalt	6
1.3.2 Auflagen	6
1.3.2.1 Baugrunduntersuchung	6
1.3.2.2 Übermittlung von Koordinaten und Bauhöhen	6
1.3.2.3 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	6
1.3.2.4 Arbeiten während der Brutzeit	6
1.3.2.5 FFH-Gebietsvorschlag „Ise mit Nebenbächen“	7
1.3.2.6 Rammern der Pfähle	7
1.4 Weitere Entscheidungen	7
1.4.1 Ausnahmegenehmigung nach § 24 NStrG	7
1.4.2 Kostenentscheidung	7
1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	7
1.6 Hinweise	7
1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	7
1.6.2 Abstimmung mit E.ON Avacon Netz GmbH	7
1.6.3 Abstimmung mit RWE Dea AG	8
1.6.4 Abstimmung mit der Kabel Deutschland	8
1.6.5 Bodenfunde	8
1.6.6 Baumaschinen / Baulärm	8
2 Begründender Teil	8
2.1 Sachverhalt	8
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	8
2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	9
2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung	9
2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens	9
2.2.2 Zuständigkeit	9
2.2.3 Umfang der Planfeststellung	9
2.3 Materiell-rechtliche Bewertung	9
2.3.1 Planrechtfertigung	9
2.3.2 Trassenführung, Varianten	10



2.3.2.1	Beschreibung der Trassenführung	10
2.3.2.2	Beschreibung und Vergleich der Varianten	10
2.3.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10
2.3.3.1	Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit	11
2.3.3.1.1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rossenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“	12
2.3.3.1.2	Gebietsvorschlag „Ise mit Nebenbächen“	12
2.3.3.2	Artenschutz	13
2.3.3.2.1	Rechtlicher Rahmen	13
2.3.3.2.2	Bestandserfassung und Konfliktdanalyse	14
2.3.3.3	Eingriffsregelung nach §§ 7 ff NNatG	14
2.3.3.3.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	15
2.3.3.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	15
2.3.3.3.3	Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen	15
2.3.4	Immissionen	16
2.3.4.1	Elektromagnetische Immissionen	16
2.3.4.2	Lärm	18
2.3.4.2.1	Allgemeines	18
2.3.4.2.2	Baubedingte Lärmimmissionen	18
2.3.4.2.3	Betriebsbedingte Schallimmissionen	19
2.3.4.3	Luftverunreinigungen	19
2.3.5	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz	20
2.3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	20
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	20
2.4.1.1	Stadt Gifhorn	20
2.4.1.2	Samtgemeinde Wesendorf	20
2.4.1.3	Gemeinde Wahrenholz	20
2.4.1.4	Samtgemeinde Hankensbüttel	20
2.4.1.5	Landkreis Gifhorn	21
2.4.1.6	Zweckverband Großraum Braunschweig	21
2.4.1.7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel –	21
2.4.1.8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd, Braunschweig –	21
2.4.1.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21
2.4.1.10	Niedersächsisches Forstamt Danndorf	21
2.4.1.11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Braunschweig–	21
2.4.1.12	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg	21
2.4.1.13	PLEdoc GmbH – Netzverwaltung – Fremdplanungsbearbeitung	22



2.4.1.14	E.ON Avacon Netz GmbH	22
2.4.1.15	RWE Dea AG	22
2.4.1.16	Wehrbereichsverwaltung Nord	22
2.4.1.17	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	22
2.4.1.18	Vodafone D2 GmbH	22
2.4.1.19	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	22
2.4.1.20	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	22
2.4.1.21	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	22
2.4.2	Einwendungen	22
2.4.2.1	Einwender E 1	22
2.4.2.2	Einwender E 2	23
3	Rechtsbehelfsbelehrung	23
4	Hinweise	23
4.1	Konzentrationswirkung	23
4.2	Beziehungen zwischen den Beteiligten	23
4.3	Außerkräfttreten	24
4.4	Berichtigungen	24
4.5	Einsichtnahme	24
5	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	25



1 Feststellender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (LSW), für die 110-kV-Hochspannungsleitung Gamsen-Oerrel (Leitungsrekonstruktion und Leitungsneubau teil) in der Stadt Gifhorn sowie den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf (Landkreis Gifhorn) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 31.10.2007 – EB nur nachrichtlich – Wegenutzungsplan vom 31.10.2007, welcher durch das Deckblatt vom 16.07.2008 ersetzt wird.	– 1 : 25.000 1 : 25.000	1 – 26 1 1
2	Übersichtsplan vom 31.10.2007 wird ersetzt durch das Deckblatt vom 16.07.2008	1 : 25.000 1 : 25.000	1 1
6	Mastprinzipzeichnungen vom 31.10.2007 – nur nachrichtlich –	–	1 – 6
7	Lage-/Grunderwerbspläne vom 31.10.2007, wobei der Blattnummern 3, 15, 16 und 17 durch die Deckblätter vom 14.07.2008 ersetzt werden.	1 : 2.000 1 : 2.000	1 – 19 3, 15, 16 + 17
9	Regelfundamente vom 31.10.2007 – nur nachrichtlich –	–	1 – 2
10	Verzeichnisse: - Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis und zur Mastenliste vom 31.10.2007 – nur nachrichtlich – - Bauwerksverzeichnis vom 31.10.2007 - Mastliste vom 31.10.2007, wobei die Blattnummern 1, 3 und 4 durch die Deckblätter vom 23.07.2008 ersetzt werden	– – – –	1 – 2 1 1 – 5 1, 3 + 4
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit:		
12.1	- Erläuterungsbericht vom 31.10.2007	–	1 – 82
12.2	- Bestandspläne vom 31.10.2007	1 : 25.000	1 – 2
12.3	- Stellungnahme gem. § 14 NNatG des Landkreise Gifhorn – nur nachrichtlich –	–	1
14	Grunderwerb mit:		
14.0	- Vorbemerkungen zum Grunderwerb – nur nachrichtlich –	–	1 – 2
14.1	- Grunderwerbsverzeichnis vom 31.10.2007, wobei die Blattnummer 17 durch das Deckblatt vom 23.07.2008 ersetzt wird	– –	1 – 21 17
14.2	- Dienstbarkeitsbewilligung – nur nachrichtlich–	–	1 – 2
16	Immissionen mit:		
	- Darstellung Koronageräusche vom 31.10.2007	1 : 2.000	8 + 13
	- Darstellung elektrische Felder vom 31.10.2007	1 : 2.000	8 + 13
	- Darstellung magnetische Felder vom 31.10.2007	1 : 2.000	8 + 13



Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

Hinweis zu den festzustellenden Planunterlagen:

Die Anlagen 1 (hiervon der Erläuterungsbericht), 6, 9, 10 (Vorbemerkungen), 12.3, 14.0 und 14.2 wurden nur nachrichtlich in das Planfeststellungsverfahren eingebracht und werden nicht planfestgestellt.

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch den Träger des Vorhabens teilweise überarbeitet und geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.3.1 Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.3.2.1 Baugrunduntersuchung

Vor Baubeginn hat die Vorhabensträgerin an allen Maststandorten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, damit die Gründungsstatik erstellt werden kann und die Standsicherheit der Masten gewährleistet ist.

1.3.2.2 Übermittlung von Koordinaten und Bauhöhen

Die Vorhabensträgerin hat der Wehrbereichsverwaltung Nord die Koordinaten und Bauhöhen der neuen Masten zu übermitteln.

1.3.2.3 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) anzuwenden.

1.3.2.4 Arbeiten während der Brutzeit

Alle vorhabensbezogenen Arbeiten im FFH-Gebiet „Rosenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ und im Nahbereich dieses FFH-Gebietes (Bereich der Masten 91, 92, 94 und 95) sind außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) durchzuführen.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.



1.3.2.5 FFH-Gebietsvorschlag „Ise mit Nebenbächen“

Im Rahmen der Bauausführung ist das o.g. Gebiet nicht zu befahren. Eine Veränderung des Berverbachs und seiner Ufer ist strikt zu vermeiden.

1.3.2.6 Rammen der Pfähle

Das Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten hat ausschließlich am Tage zu erfolgen.

1.4 Weitere Entscheidungen

1.4.1 Ausnahmegenehmigung nach § 24 NStrG

Die Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 NStrG wird für den Mast 4 hiermit gemäß § 24 Abs. 7 NStrG erteilt.

1.4.2 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziff. 27.1.9.3 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.6 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Versorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung zugunsten Dritter. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.6.2 Abstimmung mit E.ON Avacon Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der E.ON Avacon Netz GmbH, Braunschweig, in Verbindung zu setzen und die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.



1.6.3 Abstimmung mit RWE Dea AG

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der RWE Dea AG, Wietze, in Verbindung zu setzen und die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

1.6.4 Abstimmung mit der Kabel Deutschland

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Hannover, in Verbindung zu setzen und die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

1.6.5 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Gifhorn) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.6.6 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der LSW umfasst den Rückbau der 2-systemigen 50-kV-Leitung Gamsen – Oerrel (Leistungsnummern 96 und 97) im Bereich zwischen Portal UW Gamsen bis Portal UW Oerrel sowie den Neubau eines 1-systemigen 110-kV-Leitungsabschnittes vom UW Gamsen bis zum Mast 16 und den Umbau der 2-systemigen 50-kV-Leitung auf eine 1-systemige 110-kV-Leitung vom Mast 16 bis zum UW Oerrel.



2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat unter dem 21.11.2007 den Antrag auf Planfeststellung der voranstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Stadt Gifhorn sowie den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf vom 14.01.2008 bis 13.02.2008 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 28.02.2008 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 24.06.2008 erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

2.2.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gem. Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 34, S. 464) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2007 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 125) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

2.2.3 Umfang der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben ist gegeben. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzts „vernünftigerweise geboten“ ist. Letzteres trifft für eine Planung nicht erst zu, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, NVwZ 1996, 396, 397 f.).

Das Vorhaben dient dem gemäß § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leistungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Auf Grund des § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Mit dem beantragten Leitungsumbau der vorhandenen Freileitung von 50-kV auf 110-kV wird genau diese Zielsetzung erfüllt. Eine geeignete Alternative, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu erreichen, besteht nicht.

2.3.2 Trassenführung, Varianten

2.3.2.1 Beschreibung der Trassenführung

Der geplante Umbau der bestehenden 50-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel auf eine 110-kV-Freileitung (Leitungsrekonstruktion mit Leitungsneubauanteil) betrifft den Landkreis Gifhorn im Bereich der Stadt Gifhorn sowie den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 20,0 km. Die Trasse ist in ihrer Gesamtheit auf dem Übersichtslageplan (Anlage 2) und im Detail in den Lageplänen (Anlage 7) dargestellt und im Erläuterungsbericht (Anlage 1) unter Ziffer 2 beschrieben.

2.3.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Im Rahmen der Planaufstellung wurde auch der Einsatz eines 110-kV-Kabels statt einer 110-kV-Freileitung diskutiert (vgl. S. 5, 6 des Erläuterungsberichts). Unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien wurden die technischen, umweltrelevanten, betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte gegenübergestellt und mit der beantragten Variante verglichen. Die jeweiligen Auswirkungen der Freileitung bzw. des Kabels auf die verschiedenen Schutzgüter wurden untersucht und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die kalkulierten Kosten für die beantragte Variante ca. 3,437 Mio. € betragen. Die möglichen Kosten für eine Erdkabelvariante würden sich auf ca. 9,192 Mio. € belaufen. Die möglichen Vorteile einer Kabelvariante gegenüber einer Freileitung rechtfertigen nicht die Mehrkosten in Höhe von rund 5,755 Mio. €. Nach § 1 Abs. 1 EnWG soll die Energieversorgung nicht nur umweltfreundlich, sondern auch preisgünstig gewährleistet werden, so dass diese Alternative ausscheidet.

Auch nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz, Nds. GVBl. Nr. 40/2007, S. 709) ist die Antragstellerin nicht verpflichtet ein Erdkabel zu verlegen, da hiernach nur Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110-kV angesprochen werden.

Weitere Varianten wurden nicht untersucht, da erkennbar war, dass sie gegenüber der gewählten Lösung keine Vorteile bieten würden.

2.3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das durch das Vorhaben betroffene Gebiet und die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans

beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht geltenden Grundsätze und Ziele (vgl. §§ 1, 2 NNatG) unterlassen werden, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Gifhorn) hat eine gutachtliche Stellungnahme nach § 14 NNatG abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.3.3.1 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

Die mit dem Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung einhergehenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Eingriffe sind gemäß § 34c Abs. 2 NNatG, § 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Nach § 34 c Abs. 1 NNatG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Sofern das vom Projekt möglicherweise tangierte Gebiet den Status eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) mangels Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG noch nicht erreicht hat, dieses seitens der zuständigen nationalen Behörden allerdings gemeldet wurde, um als ein solches Gebiet anerkannt zu werden, „müssen die Mitgliedsstaaten für die zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Liste ausgewählten Gebiete geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten.“, EuGH, Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45. In Folge dessen dürfen u.a. solche Eingriffe nicht zugelassen werden, welche die in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen.

Folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. (nur) gemeldete Gebiete sind durch die Vorhabensträgerin einer naturschutzfachlichen (Vor-)Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rossenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ (Nr. DE 3929-301)
- Gebietsvorschlag „Ise mit Nebenbächen“ (Nr. DE 3229-331): Nachmeldevorschlag des Landes Niedersachsen (2004).

2.3.3.1.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rossenbergheide–Külsenmoor, Heiliger Hain“

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung betr. des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 31.10.2007 vorgelegt worden.

Nach den Feststellungen des Gutachters kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. So werden zunächst die Erhaltungsziele bestimmt. Im Einzelnen werden diese in der Unterlage 12, Ziffer 12.1.1, aufgeführt und beschrieben. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Beurteilung: Orientiert an der Stabilität des individuell dargestellten günstigen Erhaltungszustände sind erhebliche Beeinträchtigungen vorkommender und relevanter Arten und Lebensraumtypen aufgrund der potentiell in Frage kommenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist auszuschließen, da dieses lediglich auf einer Länge von 70 m an seiner nordwestlichen Spitze in alter Trasse überquert wird. Die Maststandorte liegen außerhalb des FFH-Gebietes, so dass Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen unabhängig von ihrer spezifischen Empfindlichkeit offensichtlich nicht möglich sind.

Baubedingte Eingriffe in das FFH-Gebiet können ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Leitungsverlegung wird dieses nicht mit Fahrzeugen oder Baumaschinen befahren. Die Leitungen werden gegebenenfalls von Hand ausgelegt. Alle Arbeiten im FFH-Gebiet und im Nahbereich des FFH-Gebietes (Bereich der Masten 91, 92, 94 und 95) werden außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) durchgeführt (Auflage 1.3.2.4)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Das Vogelkollisionsrisiko sinkt aufgrund der neuen Konstruktion der Freileitungen.

Insgesamt kann als Ergebnis festgehalten werden, dass durch das Vorhaben „Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gamsen-Oerrel“ Beeinträchtigungen des o.g. FFH-Gebietes durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auszuschließen sind. Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rossenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ verträglich ist.

Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es somit nicht.

2.3.3.1.2 Gebietsvorschlag „Ise mit Nebenbächen“

Im Hinblick auf ein – wie hier – zur Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagenes Gebiet haben die Mitgliedsstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten, EuGH, Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45. In Folge dessen dürfen keine Eingriffe zugelassen werden, welche die in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen. Die Zielsetzung der Zugrundelegung dieses Schutzniveaus besteht darin, dass die gemeldeten Gebiete zur Zeit der Entscheidung der Kommission über die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nach wie vor die Situation widerspiegeln sollen, die den wissenschaftlichen Beurteilungen der potentiellen Gebiete durch den Mitgliedsstaat zugrunde lag (EuGH, a.a.O., Rn. 41).

Gemessen an diesem Maßstab ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin nicht zu beanstanden. Auf dieser Grundlage und im Zusammenhang mit den weiteren Planunterlagen kann eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes geprüft und ausgeschlossen werden. Die o.g. inhaltliche Zielsetzung der Zugrundele-



gung dieses Schutzniveaus kann vollständig auf der Grundlage der hier durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung erreicht werden: Der Kommission wird – siehe o.g. Zielsetzung – die Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste gesichert. Dies folgt formal daraus, dass die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich einer „ernsthaften Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale“ höher liegt als im Fall einer „erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele“ bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung (so auch Kautz, NVwZ 2007, 666 (668)). Auch inhaltlich ermöglicht die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung daher zusammen mit den weiteren Planunterlagen die hier erforderlichen Bewertungen. Vor diesem Hintergrund ist in der Rechtsprechung – auch zeitlich nach der zitierten Entscheidung des EuGH – anerkannt, dass auf die Maßstäbe von Art. 6 III, IV der FFH-RL zurückgegriffen werden kann, solange der nationale Gesetzgeber keine Schutzregelungen für potentielle FFH-Gebiete getroffen hat (Sächs. OVG, Beschl. vom 12.11.2007, Az.: 5 BS 336/07; S. 10 UA; i.E. auch BVerwG, Urt. vom 13.12.2007, Az.: 4 C 9.06, Rn. 56: Rechtliche Billigung des Erheblichkeitsbegriffs der FFH-Verträglichkeitsprüfung für der Europäischen Kommission (nur) gemeldete Gebiete). Ein absolutes Verschlechterungsverbot besteht im Übrigen schon mit Blick auf die Formulierung des EuGH („erhebliche“ Beeinträchtigung) auch für das hier in Rede stehende Gebiet nicht (vgl. BayVGh, Urt. vom 30.10.2007, Az.: 8 A 06.40023, S. 41 UA).

Nach alledem kann auf der Grundlage der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Zusammenhang mit den weiteren Planunterlagen eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ ausgeschlossen werden.

Baubedingte und anlagebedingte ernsthafte Beeinträchtigungen kommen nicht zum Tragen, da der Beverbach nur an einer Stelle in alter Trasse gequert wird. Im Rahmen der Bauausführung wird das Gebiet nicht befahren und eine Veränderung des Beverbachs und seiner Ufer strikt vermieden (vgl. Auflage 1.3.2.5). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des FFH-Vorschlagsgebietes ist daher auszuschließen.

Ebenfalls sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Überdies ist festzustellen, dass weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem hiesigen Vorhaben eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Faktoren verursachen könnten, derzeit nicht vorgesehen sind. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass solche Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Gebietsvorschlag „Ise mit Nebenbächen“ ausgeschlossen werden können und dem Vorhaben nicht entgegenstehen. In Anlehnung an die Entscheidung nach § 34c NNatG wird hiermit entschieden, dass das Vorhaben mit den ökologischen Faktoren dieses Gebietsvorschlages verträglich ist.

Einer Ausnahmeprüfung und –erteilung bedarf es somit nicht.

2.3.3.2 Artenschutz

2.3.3.2.1 Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders ge-

geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu Ziffer 2.3.3.3) – nach § 19 BNatSchG (= §§ 7-12 NNatG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

2.3.3.2 Bestandserfassung und Konfliktanalyse

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages - u. a. auf der Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung (dessen Ergebnis: Unterl. 12, Ziffer 11.2) - kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten (Vogel-)arten auf den Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Brutplätze streng geschützter Vogelarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Tötungen oder Störungen gehölzbrütender Arten oder die Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind aufgrund der Bauzeitbeschränkung (Auflage 1.3.2.4) nicht zu erwarten. Ebenso sind keine geschützten Pflanzenarten im Trassenbereich festgestellt worden.

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, kann die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände damit ausgeschlossen werden.

2.3.3.3 Eingriffsregelung nach §§ 7 ff NNatG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff NNatG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 11 NNatG hat bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen hat eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Vorrangigkeit des Vorhabens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

In der Anlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind dabei als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Umbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft hervorzuheben.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und voll-

ständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 7 ff NNatG folgende Ergebnisse:

2.3.3.3.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93,565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 8 NNatG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) verwiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sind im LBP unter Ziffer 6 aufgeführt.

Es verbleiben allerdings auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung von Lebensräumen von besonderer und allgemeiner Bedeutung
- Beseitigung von Wald von besonderer bis allgemeiner Bedeutung im Schutzstreifen
- Beseitigung von jüngeren Einzelbäumen im Schutzstreifen
- Versiegelung von Böden von besonderer und allgemeiner Bedeutung

2.3.3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.92, NVwZ 93,565 und Urteil v. 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Umwandlung von Fichtenforste in naturnahen Wald
- Bodenentsiegelung durch Rückbau von Fundamenten
- Pflanzung von Hochstämmen
- Natürliche Eigenentwicklung auf abgeholzten ehemaligen Waldflächen

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff allerdings noch nicht vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtlichen Abwägung (§ 11 NNatG) vorzunehmen ist und (ggf.) Ersatzmaßnahmen vorzusehen sind.

2.3.3.3.3 Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 10 NNatG ausgeglichen werden können, so ist gemäß § 11 NNatG der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Von dieser spezifischen (bipolaren) Abwägung ist die allgemeine fachplanerische Abwägung zu unterscheiden, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 11 NNatG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke öffentlicher Energieversorgung ist im Hinblick auf die in § 1 EnWG formulierten Ziele gerechtfertigt und überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Aus der beschriebenen (teilweisen) Nichtausgleichbarkeit des Eingriffs resultiert gemäß § 12 NNatG die Notwendigkeit zur Ausweisung der in den festgestellten Plänen dargestellten und beschriebenen Ersatzmaßnahmen.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht folgende Ersatzmaßnahmen vor:

- Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Sukzessionsgebüsch

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

2.3.4 Immissionen

2.3.4.1 Elektromagnetische Immissionen

Der geplante Umbau wird sich im Betrieb durch elektromagnetische Felder auswirken.

Die 110-kV-Freileitung wird ein niederfrequentes elektrisches und ein niederfrequentes magnetisches Feld erzeugen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Der geplante Umbau der 110-kV-Freileitung soll überwiegend in vorhandener Trasse durch unbesiedeltes und besiedeltes Gebiet führen. Es sollen weitgehend Straßen und Wege, landwirtschaftliche und andere Grünflächen sowie im geringen Maße Wohngrundstücke am Ortsrand von Gifhorn (Ortsteil Kästorf) überspannt werden.

Die zu erwartende Exposition durch elektromagnetische Felder durch den geplanten Umbau wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt beurteilt:

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie ist auch für dieses Plangenehmigungsverfahren anzuwenden. Des Weiteren sind vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ herausgegeben worden. Diese sind gem. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 27.05.1999 heranzuziehen.

Die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten sind hinsichtlich elektromagnetischer Immissionen in der 26. BImSchV, soweit Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, verbindlich konkretisiert worden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 26. BImSchV beziehen sich die Schutzanforderungen der Verordnung wie die Anforderungen des § 22 auf die (gesamte) Allgemeinheit und die (gesamte) Nachbarschaft. Damit ist auch der Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren betroffener Nachbarn in den Schutz der 26. BImSchV einbezogen.

Das hiesige Freileitungsvorhaben stellt eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der 26. BImSchV dar. Die Vorhaben sind nach § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und un-

ter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die Grenzwerte nach Anhang 2 der 26. BImSchV nicht überschritten werden. Die Grenzwerte knüpfen ausschließlich an die Exposition von Menschen an. Besondere Werte für die Exposition von landwirtschaftlichen Nutztieren enthält die 26. BImSchV nicht. Da der Schutzbereich nach § 22 BImSchG und der 26. BImSchV andererseits aber den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere einschließt (s.o.) ist mit der Beachtung der für die Exposition von Menschen geltenden Grenzwerte der Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere immissionsschutzrechtlich eingeschlossen.

§ 3 der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV die Vorsorge. Folgende Grenzwerte sind nach Anhang 2 der 26. BImSchV einzuhalten:

	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
Frequenz in Hertz (Hz)	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Feldstärke in Mikrottesla
50-Hz-Felder	5	100 µT

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 26. BImSchV). Bei anderen Objekten bestehen nach § 3 Satz 2 der 26. BImSchV Spielräume für kurzzeitige oder örtlich begrenzte Überschreitungen der Werte.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die auf den Seiten 18 und 19 des Erläuterungsberichtes sowie in der Anlage 16 dargestellte Behandlung dieser Prüfung ist vollständig und plausibel.

Nach Nr. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 110-kV-Freileitungen ausreichend, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 10 m zu betrachten. Nach Nr. II. 4 der Hinweise ist in der Regel davon auszugehen, dass außerhalb der dargestellten Bereiche auch die Vorsorgeanforderungen für die besonders schützenswerten Objekte nach § 4 der 26. BImSchV eingehalten sind. Ein Abstand von 10 m bei dem geplanten Umbau von Teilen der 110 kV-Freileitung wird zu Gebäuden mit besonders schützenswerten Nutzungen an keiner Stelle unterschritten.

Die anhand dieser Kriterien ausgewählten Wohngrundstücke liegen zwischen den Masten Nr. 18 bis Nr. 19 im Einwirkungsbereich dieser 110-kV Freileitung. Diese sind zu betrachten und an den Anforderungen der 26. BImSchV zu messen. Alle anderen Grundstücke, bei denen von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen auszugehen ist, sind so weit von der Leitung entfernt, dass die zu erwartende Exposition die Grenzwerte erheblich unterschreitet. Sie sind daher auch nach den Hinweisen des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) nicht mehr zu betrachten.

Die gewählten Annahmen für Strom, Spannung und Abstände sind plausibel und werden als geeignet für eine konservative Sicherheitsbetrachtung angesehen.

Die an den betrachteten Grundstücken unter realen Betriebszuständen der Leitung zu erwartenden Feldstärken des elektrischen und magnetischen Feldes werden kleiner sein als diese unter den maximalen Betriebswerten berechneten Werte. Die berechneten Werte stellen sich wie folgt dar:

Die Werte für das elektrische Feld aus den Freileitungen betragen an den Grenzen der in Betracht kommenden Wohngrundstücke maximal 0,1 – 0,8 kV/m. Dies entspricht 2 - 16 % des zulässigen Grenzwertes von 5 kV/m.

Die Werte für die magnetische Flussdichte aus den Freileitungen betragen an den Grenzen der in Betracht kommenden Wohngrundstücke maximal 0,9 - 6,2 μT . Dies entspricht 0,9 – 6,2 % des zulässigen Grenzwertes von 100 μT .

Demzufolge werden die einzuhaltenden Grenzwerte an allen zu betrachtenden Aufpunkten zuverlässig eingehalten.

Darüber hinaus ist nach § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Vorhabensträgerin hat dieses Gebot bei der Umplanung der Leitung beachtet, indem sie den Umbau so gewählt hat, so dass eine möglichst geringe Anzahl von Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes (Wohnbebauung etc.) betroffen ist. Damit ist den Forderungen der Strahlenschutzkommission (SSK) zur Vorsorge in „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ entsprechend Rechnung getragen worden.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Menschen vor elektromagnetischen Feldern sind nach alledem bei der Planung zutreffend berücksichtigt worden. Die maximal zu erwartenden Exposition liegt deutlich unterhalb der Grenzwerte. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Nach dem heutigen gesicherten Stand von Wissenschaft und Forschung sind bei den elektrischen und magnetischen Feldstärken, wie sie an den zu betrachtenden Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes von Menschen prognostiziert werden, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.4.2 Lärm

2.3.4.2.1 Allgemeines

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamen Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Gebot hat die Antragstellerin Rechnung getragen, indem sie den Umbau der Freileitung auf vorhandener Trasse durchführt.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.3.4.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Beim Umbau der 110-kV-Freileitung wird es zu Lärmimmissionen vornehmlich beim Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten und durch die sonstigen verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Die Ramm-Arbeiten werden ausschließlich am Tage erfolgen (Auflage 1.3.2.6).

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zu Grunde zu legen. Die geplanten Freileitungen sind „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ nach § 22 BImSchG. Danach sind die Vorhaben u.a. so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sofern wegen der nur vorübergehenden Beeinträchtigung durch den Baustellenlärm überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen in dem vorgenannten Sinne geredet werden kann, werden sich diese jedenfalls im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten. Prüfungsmaßstab ist insofern nicht die TA Lärm, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.4.2.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 110 kV-Freileitung ergeben sich die betriebsbedingten Schallimmissionen aus dem sog. „Korona-Effekt“. Es handelt sich dabei um ein Knistern aufgrund elektrischer Entladungen. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung ab. In der Mitte eines Mastfeldes, dem Bereich, in dem das Seil aufgrund des Durchhangs den geringsten Bodenabstand hat, wird bei einem Seitenabstand von etwa 9 m vom äußeren Leiterseil ein Immissionswert von 25 dB(A) erreicht werden.

Die beim Betrieb der Freileitungen entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Der Anwendungsbereich der TA Lärm erstreckt sich nach Nr. 1 Abs. 2 TA Lärm auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Freileitungen). Nach Nr. 3.2.1 und 4.2 TA Lärm ist die Zulässigkeit der Anlagen grundsätzlich an die Einhaltung der in Nr. 6 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte gebunden.

Auch nach dem Umbau werden die Anforderungen der TA Lärm eingehalten. Für die Bewertung der Schallemissionen der Freileitungen ist es ausreichend, die Situation im Bereich der Masten 18 und 19 zu betrachten, da sich dort das nächstgelegene Wohnhaus befindet. Das Wohngrundstück ist baurechtlich, nach Aussage der Stadt Gifhorn, nicht als Wohngebiet ausgewiesen, sondern als ein Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung. Da es sich letztendlich jedoch um eine besondere Art der Wohnnutzung handelt, ist auf der Grundlage von Nr. 6.6 TA Lärm daher der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 c für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB tags und 45 dB nachts anzuwenden.

Nach den plausiblen Darlegungen in den Antragunterlagen werden die Immissionsrichtwerte mit einem deutlichen Abstand eingehalten. Für eine mögliche Überschreitung des prognostizierten Wertes – etwa bei Regenwetter – besteht damit ein ausreichend großer Spielraum; die o.g. Grenzwerte würden daher selbst bei einer wetterbedingten Steigerung der hierdurch verursachten Lärmbelastungen von 50 % noch deutlich unterschritten.

2.3.4.3 Luftverunreinigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) durch Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht oder nur in einem geringen Umfang verursacht.

Bau- und anlagebedingt kommt es außer den Luftschadstoffimmissionen der einzusetzenden Baufahrzeuge zu keinen Luftverunreinigungen.

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (s.o.), die in geringem Maße Oxidantien erzeugen können. Relevante Grenzwerte werden hierdurch jedoch nicht überschritten.



2.3.5 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, die Grundwasserneubildungsrate nicht verändert wird und von der Freileitung keine stofflichen Immissionen ausgehen.

Anlagebedingt ist eine Überbauung von Oberflächengewässern nicht vorgesehen.

2.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hiermit der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Stadt Gifhorn

Im Erörterungstermin hat sich der Vertreter der Stadt Gifhorn mit der Antwort der Vorhabens-trägerin zur Stellungnahme einverstanden erklärt. Es wird daher auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

Bezüglich der Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.2 verwiesen.

2.4.1.2 Samtgemeinde Wesendorf

Wie im Erörterungstermin vereinbart, wurde hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung ein Gespräch zwischen der Vorhabensträgerin und Vertretern der Samtgemeinde geführt. Das Ergebnis dieses Gespräches, wonach keine Beteiligung der Samtgemeinde an den Mehrkosten erfolgen werde, liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Da für die Vorhabensträgerin nach dem geltenden Niedersächsischen Erdkabelgesetz keine Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.2 verwiesen. Hinsichtlich befürchteter Immissionen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.4 ff verwiesen.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme der Samtgemeinde an.

2.4.1.3 Gemeinde Wahrenholz

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.2 wird verwiesen.

2.4.1.4 Samtgemeinde Hankensbüttel

Es werden keine Bedenken erhoben.



2.4.1.5 Landkreis Gifhorn

Im Erörterungstermin haben sich die Vertreter des Landkreises mit der Antwort der Vorhabens-trägerin zur Stellungnahme, mit Ausnahme des Maststandortes 4, einverstanden erklärt. Es wird daher auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen. Hinsichtlich des Mast-Standortes 4 gilt: Der Eingriff in eine landwirtschaftliche Nutzfläche und die Lage einer Gasleitung, die bei einer Verschiebung des Maststandortes betroffen würden, waren bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin, die in ihrer Antwort zur Stellungnahme auf den Ortstermin mit dem Vertreter der Straßenmeisterei Meine verweist, in dem der jetzige Standort gewählt wurde. Da die Kreisstraße am gewählten Standort beidseitig von Schutzplanken eingesäumt ist und ca. 6m höher als der Mastfuß liegt, kann nicht von einer Gefährdung des Straßenverkehrs ausgegangen werden.

Auf die Genehmigung unter Ziffer 1.4.1 wird verwiesen.

2.4.1.6 Zweckverband Großraum Braunschweig

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.4.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel –

Im Erörterungstermin hat sich die Vertreterin des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel mit der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme einverstanden erklärt. Es wird daher auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

2.4.1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd, Braunschweig –

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.4.1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es wird auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.1 verwiesen.

2.4.1.10 Niedersächsisches Forstamt Danndorf

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich inhaltlich der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme des Niedersächsischen Forstamtes Danndorf an.

2.4.1.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Braunschweig–

Aufgrund der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wurde mit Schreiben vom 18.06.2008 die Zustimmung zur geplanten Maßnahme unter der Voraussetzung erklärt, dass von der Planung nicht abgewichen werde. Wie in ihrer Antwort zur Stellungnahme ausgeführt, wird die Vorhabensträgerin die Vorgaben beachten.

2.4.1.12 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg

Von den im laufenden Verfahren betroffenen Grundeigentümern haben sich lediglich drei beteiligt und Einwendungen bezüglich der Maststandorte erhoben. Die Bedenken wurden zwischenzeitlich einvernehmlich geregelt und damit erledigt, die neuen Maststandorte wurden in die Deckblätter aufgenommen und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Hinsichtlich des Maststandortes 6 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1 verwiesen. Auch Planungen „Dritter“ sind von der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme des Landvolkes an.



2.4.1.13 PLEdoc GmbH – Netzverwaltung – Fremdplanungsbearbeitung

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.4.1.14 E.ON Avacon Netz GmbH

Es wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.2 verwiesen.

2.4.1.15 RWE Dea AG

Bedenken gegen die Planung werden für den Fall nicht geltend gemacht, dass von dem geplanten Leitungsverlauf bzw. von den geplanten Maststandorten im Nahbereich der Hochdruck-Gasleitung Nr. 711 nicht abgewichen wird. Wie in ihrer Antwort zur Stellungnahme ausgeführt, wird die Vorhabensträgerin die Vorgaben beachten.

Im Übrigen wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.3 verwiesen.

2.4.1.16 Wehrbereichsverwaltung Nord

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken aus allgemeiner militärischer Sicht geltend gemacht. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die WBV als militärische Luftfahrbehörde die Übermittlung der Koordinaten und die entsprechenden Bauhöhen der neuen Masten fordert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Antwort der Vorhabensträgerin sowie auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.2.

2.4.1.17 DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Bedenken werden nicht geltend gemacht.

2.4.1.18 Vodafone D2 GmbH

Bedenken gegen die Planung werden nicht geltend gemacht.

2.4.1.19 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Bedenken gegen die Planung werden nicht geltend gemacht.

2.4.1.20 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich inhaltlich der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme von Kabel Deutschland an.

Darüber hinaus wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.4 verwiesen.

2.4.1.21 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung werden nicht erhoben. Den eventuellen Ausbau der Bundesstraße 4 hat die Vorhabensträgerin in ihrer Planung berücksichtigt.

2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwender E 1

Mit der Einwenderin wurde in der Zwischenzeit Einigkeit über die Verschiebung des Mastes 6 an die Flurstückgrenze des angrenzenden Weges erzielt und eine Dienstbarkeitsbewilligung (vom 22.09.2008) abgeschlossen. Der neue Maststandort ist den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.



2.4.2.2 Einwender E 2

Wie im Erörterungstermin abgesprochen (vgl. Protokoll, Ziff. 6.) wurden die einzelnen Maststandorte in Zusammenarbeit zwischen der Antragstellerin und dem Pächter neu festgelegt. Die neuen Maststandorte sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die voranstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb



nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43 c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ebenfalls wird dieser Beschluss, die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Gifhorn sowie in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf ausgelegt.

Im Auftrage

Dr. Guthke



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes –(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes- Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts



Abkürzung	Bedeutung
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgerausche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)



Abkürzung	Bedeutung
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978– Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAmS 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50–100	Militärische Lastenklasse
MLC–Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS–02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred–Schütte–Allee 10
MLuS–92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred–Schütte–Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.



Abkürzung	Bedeutung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlafeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel



Abkürzung	Bedeutung
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die
85/337/EWG	Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO2	Schwefeldioxid



Abkürzung	Bedeutung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet